



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 24. März 2025

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

56 Hochwasserschutz; hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes Axtbach im Kreis Gütersloh, S.65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

66-70 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.66-68

71 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Tagesordnung, S.68

72 Sparkasse Herford, hier: Bekanntmachung, S.68

73 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 133. Sitzung der Verbandsversammlung, S.69

Beilage zu Ziffer 56: Karte

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

56

Hochwasserschutz;

hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes Axtbach im Kreis Gütersloh

Bezirksregierung Detmold

Az.: 54.07.05.30/314

Minden, den 12. März 2025

Bekanntmachung über die vorläufige Sicherung und Auslegung der Karten des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes Axtbach im Kreis Gütersloh

Die Bezirksregierung Detmold hat am Axtbach im Kreis Gütersloh das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses unter vorläufige Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

- Anhang II, Ziffer 22.1.62 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S 122)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird verfügt:

1. Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsreich und Zweckbestimmung

Vorläufig gesichert wird das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet am Axtbach im Regierungsbezirk Detmold in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zwischen der Mündung des Abzweiges „Der alte Axtbach“, Gewässerstationierung 11,91 km, und dem Zufluss des Axtbaches aus dem Regierungsbezirk Münster, Gewässerstationierung 20,85 km.

Das Überschwemmungsgebiet ist in 9 Karten im Maßstab 1 : 5.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ausgewiesen. Die Anlage dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2. Einsichtnahme

Die Karten zu dem Überschwemmungsgebiet des Axtbaches sind für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom

31.03.2025 bis einschließlich 28.04.2025

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, nach vorheriger Terminabsprache

mit Frau Dickmann,
Tel.: 05231/71-5474,
E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de,

oder Frau Nolte
Tel.: 05231/71-5471,
E-Mail: melanie.nolte@brdt.nrw.de
einsehbar.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link **www.brdt.nrw.de** und den Suchbegriff „Auslegung Axtbach“ zugänglich.

3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§

103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 2 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5. Inkrafttreten

Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Detmold, den 12.03.2025
54.07.05.30/314

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

66

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.4-22.57.06.60-51/2024

Bielefeld, den 14.März 2025

Zustellung eines waffenrechtlichen Aushändigungsschreibens

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (waffenrechtliches Aushändigungsschreiben Az. ZA 12.4-22.57.06.60-51/2024) an Herrn Arkadiusz Roman Rosinski, ohne bekannte Anschrift, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.66

67

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld

Az.: ZA 12.3 -22 57.0260-170/24

Bielefeld, den 14.März 2025

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 13. März 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3-22 57.02.60 - 170/24) an Herrn Anton Knutas, letzte bekannte Anschrift: Am Frommen Joseph 23 in 45136 Essen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.66

68

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld

Az.: ZA 12.4-57.06.58-31/2023

Bielefeld, den 14.März 2025

Zustellung eines Verjährungsschreibens

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Eintritt der Verfolgungsverjährung Az. ZA 12.4-57.06.58 31/2023) an Frau Katrin Leowsky, letzte bekannte Anschrift: August Bebel-Str. 110, 33602 Bielefeld gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.67

69

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld

Az.: ZA 12.4-57.06.58-24/2023

Bielefeld, den 14.März 2025

Zustellung eines Verjährungsschreibens

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Eintritt der Verfolgungsverjährung Az. ZA 12.4-57.06.58-24/2023) an Herrn Adis Krasniq, letzte bekannte Anschrift: Auf dem Busch 58, 33699 Bielefeld gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.67

70

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford

Az.: 250110-1017-033707

Herford, den 21. März 2025

Die Kreispolizeibehörde Herford stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 21.03.2025, Az. 250110-1017-033707, Vorladung zur erkennungs-dienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Festsetzung von 250 Euro Zwangsgeld) an

Herrn

Tim Kekstadt

letzte bekannte Anschrift:

bei Martina Kekstadt

Zum Jägerplatz 98

32549 Bad Oeynhausen

gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der

Kreispolizeibehörde Herford
Direktion Kriminalität
Kriminalkommissariat 4 – Erkennungsdienst, Raum 32
Hansastraße 54
32049 Herford

während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05221/888-1395) eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Es wird darauf hingewiesen, dass das zuzustellende Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält. Die Versäumung des Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.67

71

Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Tagesordnung

Tagesordnung

für die 34. Sitzung der Verbandsversammlung
am 26.03.2025, um 18:00 Uhr in Höxter

Öffentliche Sitzung:

TOP 1. Einbringung Jahresabschluss 2024

TOP 2. Ermächtigungsübertragungen aus 2024 nach 2025 und überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024

TOP 3. Sachstand Beteiligung Kommunen zur Vorabkennzeichnung Ausschreibung Linienbündel 3, 4, 9, 11 (mündlicher Bericht)

TOP 4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Vergabe von Leistungen im ÖPNV im grenzüberschreitenden Verkehr im Kreis Gütersloh

TOP 5. Tarifmaßnahmen Westfalentarif zum 01.01.2026

TOP 6. Themen NWL

TOP 6.1 Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers

TOP 6.2 Redaktionelle Anpassungsbedarfe an der neuen Satzung und den Geschäftsordnungen des NWL

TOP 6.3 Entsendungen in den Aufsichtsrat der eurobahn KG und in die Gesellschafterversammlung der eurobahn GmbH und der eurobahn KG

TOP 7. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 8. Themen NWL

TOP 8.1 Vertragsangelegenheiten Niederrhein-Münsterland-Netz, Emscher-Münsterland-Netz und Netz Nördliches Westfalen

TOP 8.2 Verwaltungsvereinbarungen und Verkehrsverträge eurobahn als interner Betreiber

TOP 8.3 Vertragliche Ausgestaltung der interimweisen Übernahme der eurobahn durch den NWL

TOP 9. Verschiedenes

Stand: 17.03.2025

Heiko Hansmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.68

72

Sparkasse Herford, hier: Bekanntmachung

Herford, den 17. März 2025

Bekanntmachung

Die nicht-öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford

am 27. März 2025

wird hiermit **abgesagt**.

Hans-Martin Schuster
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.68

73

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

hier: 133. Sitzung der Verbandsversammlung

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

hier: 133. Sitzung der Verbandsversammlung

Mittwoch, den 26.03.2025, 15:00 Uhr

im Jugendgästehaus Bielefeld, Herrmann-Kleinewächter-Straße 1,
33602 Bielefeld

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 1. Bericht zur Beschlussumsetzung
- TOP 2. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates
- TOP 3. Jahresabschluss 2023 – Bericht der Revision
- TOP 4. Übersicht der vom VVOWL bewilligten Fördermaßnahmen in den Jahren 2011 - 2024
- TOP 5. Ertüchtigung des Fahrplanauskunftsystems: Aufnahme von Daten zur Ausstattung von Haltestellen
- TOP 6. Mögliche Aufnahme von kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Aufgabenträgerstatus gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Verbandsmitglied – Prüfauftrag für eine Satzungsänderung

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

- TOP 7. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Minden - Hille
- TOP 8. Ergebnisse der BEMU/HEMU Perspektiven im Sauerland, in OWL und in Südwestfalen
- TOP 9. Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben für das Jahr 2025
- TOP 10 Weiterentwicklung der Strukturen des NWL – Strukturreform NRW
- TOP 11. Entsendungen in den Aufsichtsrat der eurobahn KG und in die Gesellschafterversammlungen der eurobahn GmbH und der eurobahn KG
- TOP 12. Jahresfahrplan 2026

- TOP 13. Sachstand und Ausblick der Baustellenplanungen mit Auswirkungen auf das NWL-Gebiet
- TOP 14. Sachstand Nahverkehrsplan NWL
- TOP 15. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 16. Stand der Teilraumkonten des VVOWL beim NWL
- TOP 17. Förderangelegenheiten
- TOP 18. Etablierung einer inhouse-fähigen Gesellschaft für operative Aufgaben im ÖPNV

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

- TOP 19. Vertragsangelegenheiten Niederrhein-Münsterland-Netz, Emscher-Münsterland-Netz und Netz nördliches Westfalen
- TOP 20. Verwaltungsvereinbarungen und Verkehrsverträge eurobahn als interner Betreiber
- TOP 21. Vertragliche Ausgestaltung der interimweisen Übernahme der eurobahn durch den NWL
- TOP 22. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.69





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold